

Beitragsordnung

(gültig ab: 1. Oktober 2017)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird **jährlich** erhoben. Er ist fällig jeweils mit Beginn und spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.

(2) Bei Vereinseintritten während des Geschäftsjahres ist für jeden bis zum Jahresende folgenden Monat der im Mitgliedsantrag angegebene Beitrag zu entrichten. Die Vorauszahlung für das laufende Jahr ist fällig mit Zugang der Aufnahmeerklärung (§ 4 (1) Satzung) und innerhalb eines Monats an den Verein zu überweisen.

(3) Der Monatsbeitrag beträgt für
Fördermitglieder: mind. 8 € (= jährlich 96 €)
Partnermitgliedschaft¹: mind. 5 € (= jährlich 156 €)

(4) Jedes Beitrag zahlende Mitglied erhält auf Wunsch eine Spendenquittung.

(5) Wird nicht vom Kontoeinzugsverfahren Gebrauch gemacht, wird eine zusätzliche jährliche Auslagenpauschale von 10 € fällig, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. März überwiesen wurde. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung entfällt die Auslagenpauschale ersatzlos.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 2 Eintrittsgeld, Freiwillige Zahlungen

Zur Zeit ist ein Eintrittsgeld nicht fest gelegt. Unabhängig davon steht es jedem Mitglied frei, freiwillige Zahlungen jederzeit und in beliebiger Höhe zu erbringen. Für diese Zahlungen wird eine gesonderte Spendenquittung ausgestellt.

§ 3 Ermäßigungen, Zahlungserleichterungen, Umlagen

(1) Für einen befristeten Zeitraum können im Einzelfall Ermäßigungen und Befreiungen von Zahlungspflichten sowie Zahlungserleichterungen gewährt

werden. Dauervergünstigungen sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

(2) Über den schriftlich einzureichenden Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Geforderte Nachweise sind beizufügen oder innerhalb einer mit Ablehnungsandrohung gesetzten Frist nachzureichen.

§ 4 Änderungen der Beitragsordnung

(1) Änderungen der Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(2) Änderungen der jeweiligen Vergünstigungen für die verschiedenen Mitgliedsarten (siehe Anlage 1 zur Beitragsordnung) sind vom Vorstand zu beschließen. Die Geschäftsführung ist bei den Beratungen des Vorstands zu beteiligen.

¹ Partner sind Personen, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben.

